

# **Gebühren- und Benutzungssatzung zur Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Horka (Gebühren- und Benutzungssatzung Turnhalle Horka) vom 15.09.2016**

Aufgrund § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 349) und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. September 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Horka erhebt auf Grundlage einer Gebührenkalkulation für die Nutzung der Turnhalle Horka Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Turnhalle wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten**

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen beziehungsweise Vereinigungen.
- (2) Der Schulsport der Grundschule Horka und die Nutzungen des Hortes haben Nutzungsvorrang. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen beziehungsweise an den Wochenenden müssen bei der Gemeinde Horka beantragt werden.
- (3) Der Vereinssport eingetragener ortsansässiger Vereine einschließlich von Wettkämpfen folgt nach dem Schulsport beziehungsweise den Nutzungen des Hortes.
- (4) Sonstige Nutzungen sind möglich, soweit es die Einrichtung zulässt und können im Ausnahmefall Nutzungsvorrang erhalten.
- (5) Die Benutzung der Turnhalle bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Horka.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.
- (7) Eine Nutzung der „halben Turnhalle“ mit gemindertem Gebührensatz ist möglich.
- (8) Nutzungseinschränkungen für die Turnhalle werden durch die Gemeinde Horka an den Nutzer mitgeteilt.

## **§ 3 Ersatzansprüche**

- (1) Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Horka wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit

der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Horka zurückzuführen ist.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Turnhalle und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für die Turnhalle. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Deren Nichteinhaltung kann zum Ausschluss aus der Turnhalle führen.
- (3) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an der Turnhalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

#### **§ 5 Anzeigepflicht**

Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Turnhalle oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Horka mitzuteilen.

#### **§ 6 Benutzungszeiten und Beantragungsfristen**

- (1) Die Hallenzeiten für die Turnhalle werden durch einen Hallenplan der Gemeinde Horka festgelegt.
- (2) Die Nutzer haben die Zeiten schriftlich zu beantragen.
- (3) Eine regelmäßige Hallenzeitennutzung wird unter Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Horka vergeben (§ 2 Abs. 5). Dieser Vertrag tritt zum 01.07. in Kraft und gilt bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Nutzungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- (4) Sondernutzungen der Turnhalle sind mindestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Turnhalle ist frühestens mit Beginn der Trainingszeit zu betreten und spätestens zum Ende der vereinbarten Trainingszeit zu verlassen.

#### **§ 7 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Dies ist insbesondere möglich, wenn:

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen; insbesondere Schulveranstaltungen,
2. eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu befürchten ist,
3. die Turnhalle überlastet oder reparaturbedürftig ist,
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
5. der Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
6. das Ende der Trainingszeit nicht eingehalten wird,
7. die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

## § 8 Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzung der Turnhalle Horka ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage des geschlossenen Nutzungsvertrages.
- (3) Die Gebühr wird für eine Zeitstunde bemessen. Somit entspricht eine Trainingseinheit 60 Minuten.  
Gebühren pro Trainingseinheit:

Nutzer	Gebühr €/h	1/2 Halle
Vereine der Gemeinde Horka		
Erwachsene	10,64 €	7,10 €
Kinder (bis 16 Jahre)	5,00 €	----
Fremdnutzer	26,89 €	----
Kulturveranstaltungen		
Grundgebühr	150,00 €	----
zuzügl. je 100 Besucher	30,00 €	

- (4) Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Hallenzeit werden jede weitere 30 Minuten mit dem halben Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 berechnet.

## § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht für Nutzungsberechtigte, welche einen Nutzungsvertrag über die Turnhalle Horka mit der Gemeinde Horka abgeschlossen haben.
- (2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abrechnungszeiträumen jeweils zum 31.03., 30.06, 30.09, 31.12. durch schriftlichen Bescheid erhoben.
- (3) Die Gebühr für sonstige Nutzungen (z.B. Sondernutzungen) sind sieben Tage nach der Veranstaltung zu entrichten. Die genaue Fälligkeit ist im Nutzungsvertrag zu regeln.
- (4) Die Gebühr ist auch fällig, wenn bestellte Termine nicht bis drei Wochen vor Inanspruchnahme abgemeldet werden.
- (5) Kommt der Gebührenschuldner den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vertrag durch die Gemeinde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

## § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Nutzung der Sporthalle Horka vom 24.10.2001 außer Kraft.

Horka, 16.09.2016  
Ort, Datum



  
\_\_\_\_\_  
Nitschke  
Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.